

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)241*

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

**unverlangte Antworten / Stellungnahmen
auf den Fragenkatalog**

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| unverlangte Antworten des Verbandes Deutscher Biomasseheizwerke e. V. | 2 |
| unverlangtes Positionspapier des Bundesverbandes Solarindustrie (BSi) | 22 |
| unverlangte Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer | 27 |

unverlangte Antworten des Verbandes Deutscher Biomasseheizwerke e. V.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Welche Auswirkungen wird die Begrenzung der Mindestvergütung auf Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 65 % der Referenzanlage für die Ausweisung von Eignungsflächen haben und welche Zubauentwicklung lässt sich daraus ableiten?

Antwort:

2. Welche Lenkungswirkung erwarten Sie von der Einführung des Mindestnutzungsgrades auf die Anlageneffizienz und die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresvollaststunden pro Neuanlage?

Antwort:

3. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Jahresvollaststunden und Regelenergieaufwand?

Antwort: Bei Bioenergie zu gering

4. Welche Lenkungswirkungen sind von den Differenzierungen bei der Vergütung von Offshore-Windkraft zu erwarten?

Antwort:

5. Sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe geeignet, die Ausbauziele für Offshore-Windkraft zu unterstützen?

Antwort:

6. Sind die Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet, vor Abschluss der Errichtung eines Offshore-Windparks die notwendigen Anschluss- und Verstärkungsmaßnahmen und –investitionen durchzuführen?

Antwort:

7. Welche Folgen hat das Einsetzen der Degression zum Ende des Jahres bzw. welche Folgen hätte die Verschiebung des Einsetzen der Degression jeweils zum 1. Juli für die Windenergiebranche?

Antwort:

8. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der Neuregelung, dass erstmalig aus dem Gasnetz entnommenes Biogas entsprechend seiner Einspeisung als „Erneuerbare Energie“ definiert wird und wie ist sichergestellt, dass Ein- und Ausspeisung rechtssicher bzw. zertifiziert werden, um Missbrauch zu vermeiden?

Antwort:

9. Welche Auswirkung hat die Verkürzung des Förderzeitraumes von 20 auf 15 Jahre für die Stromgestehungskosten und Gesamtkostenrechnung von Biomasseanlagen?

Antwort: Im Grenzbereich werden Anlagen unwirtschaftlich und nicht gebaut

10. Halten Sie die Begrenzung der erhöhten Mindestvergütung nach § 8 (2) und (3) auf Anlagen bis 5 MW für sachlich begründet? Ist sie insbesondere bei Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung gerechtfertigt?

Antwort: ja, kleinere Anlagen müssen höher gefördert werden, da Sie im Verhältnis zum Umsatz höhere Kosten haben. Dabei ist die derzeit geplante Differenzierung der Vergütung bei Biomasse noch zu gering. Die Höhe der Vergütung müßte sich nach dem richten, was in der Fichtner – Studie für einen wirtschaftlichen Betrieb für notwendig erachtet wird.

11. Halten Sie die erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) für hinreichend, um das vorhandene Potential an Biomasse im Sinne des Gesetzes zu aktivieren?

Antwort: Der Aufschlag für die Stromgewinnung aus Waldrestholz ist zu gering, als daß dadurch mehr Holz mobilisiert werden könnte. Monofraktionskraftwerke werden abgelehnt. Jedes Jahr wachsen 60 Mio fm in Deutschen Wäldern hinzu, von dem nur 40 Mio fm angeboten werden. das ungenutzte Potential von 20 Mio fm muß mobilisiert werden. Auch Sägewerksnebenprodukte bedürfen eines Vergütungsaufschlages, da sie von der mechanischen Bearbeitung abgesehen Waldresthölzern entsprechen.

12. Wie beurteilen Sie den Ansatz, anstelle eines technologiebezogenen Bonus in Höhe von 1 Cent/kWh einen technikneutralen und ausschließlich auf die Energieeffizienz bezogenen Bonus einzuführen, um eine möglichst effiziente Biomassenutzung anzureizen?

Antwort: positiv, da es nicht entscheidend ist durch welche Technik die Energieeffizienz erhöht wird.

13. Welche Auswirkungen erwarten Sie von den verbesserten Anreizen in § 8 (2) hinsichtlich des Importes von Biomasse zur Verstromung nach EEG?

Antwort: gering, da die Frachtkosten zu hoch sind, daß sich der Holzimport lohnen würde.

14. Welche Möglichkeiten zur Begrenzung des Transportaufkommens und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe wären möglich?

Antwort: Bau von dezentralen 10 MW Anlagen, die den Brennstoff aus der unmittelbaren Region beziehen kann; keine Verpflichtung, Waldrestholz für eine höhere Vergütung nicht mit anderen Brennstoffen mischen zu dürfen (Keine Monofraktionskraftwerke)

15. Wie beurteilen Sie das Fehlen von ökologischen Kriterien für den Einsatz von Biomasse und sind die gesetzlichen Formulierungen hinreichend, um sozial- und Umweltdumping bei der Produktion der zum Einsatz kommenden Biomasse auszuschließen?

Antwort: Ökologische Kriterien haben im EEG, bei dem es um Vergütungsregelungen geht, nichts verloren. Wofür haben wir das Waldgesetz?

16. Sollte eine erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. an belastbarer Standards der nachhaltigen Forstwirtschaft und des ökologischen Landbaus geknüpft werden?

Antwort: Nein, Waldgesetz richtiger Standort für Änderungen

17. Ist nach den vorliegenden Formulierungen sicher gestellt, dass kein Anbau von Futter- oder Lebensmittelpflanzen wie z.B. Getreide zur Verstromung nach EEG erfolgt?

18. Ist die vorgenommene Differenzierung der Vergütungsstufen aus Ihrer Sicht her fachlich richtig?

Antwort: grds. ist höhere Vergütung zu begrüßen; Vergütung ist zu wenig differenziert und in allen Bereichen noch zu gering; welche Vergütungssätze die Stromgestehungskosten decken können, hat Fichtner in seiner Studie ausführlich dargelegt.

19. Sind aus Ihrer Sicht die Vergütungssätze der jeweiligen Leistungsbereiche sachgerecht?

Antwort: Nein, siehe Fichtner Studie

20. Sollte Ihrer Ansicht nach die Definition der nachwachsenden Rohstoffe auch um die Nebenprodukte und Futterreste eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ergänzt werden?

Antwort:

21. Ist die geplante Degression auf 2 % gerechtfertigt? Welche Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?

Antwort: Biomassekraftwerke sind im Gegensatz zu Wind, Wasser oder Photovoltaik vom Rohstoffpreis abhängig. Dessen Entwicklung ist ungewiß, weswegen die geplante Degression von 2 % zu hoch ist .

22. Verändert die Aufnahme der Formulierung „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ etwas an der bereits geltenden europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Gewässerschutz?

Antwort:

23. Welche konkreten Kostenrechnungen liegen der erstmaligen Aufnahme großer Wasserkraftwerke über 5 MW in das EEG zugrunde? Welche Lebensdauer- und Kostenprognosen liegen den Differenzierungen nach Anlagengröße zugrunde?

Antwort:

Welche Wasserkraftanlagen über 5 MW können theoretisch unter diese Förderung fallen? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

24. Welche Modernisierungen und Erweiterungen sind bereits bekannt? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

25. Wie beurteilen Sie die ökologischen Auswirkungen der Kleinwasserkraft?

Antwort:

26. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der neugefassten sog. „Härtefallregelung“ in § 16 „Besondere Ausgleichsregelung“ auf die Verteilung der EEG-Kostenumlage und die Strompreise?

Antwort:

27. Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die bislang von der Härtefallregelung betroffenen Unternehmen?

Antwort:

28. Welche Auswirkungen hat die 10-Prozent-Begrenzung in Absatz (4) auf die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen?

Antwort:

29. Ist die Frist nach Absatz (5) von sechs Monaten zwischen Antragstellung und Wirksamwerden angemessen?

Antwort:

30. Wie beurteilen Sie die Forderung nach einer vorläufigen Genehmigung durch das BAFA, um die Frist zwischen Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und Zuteilung des Genehmigungsbescheids zu überbrücken?

Antwort:

31. Welche zukünftigen Vergütungsvolumina des EEG erwarten Sie in den nächsten 20 Jahren?

Antwort: Hängt von der Genehmigungspraxis ab.

32. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass EEG-Strom nicht zu einer Verdrängung von umweltfreundlichem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung führt, der nach § 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes „besondere Bedeutung“ zukommt und deren Verdrängung nach § 6 EnWG zu verhindern ist?

Antwort: Es ist vorher noch soviel anderer Strom (Kernenergie, Strom aus fossilen Brennstoffen) zu verdrängen

33. Wie beurteilen Sie, dass bereits heute KWK-Betreiber unter Hinweis auf die Vorrangspeisung für EEG-Strom bei Neuverträgen einer Einspeiseunterbrechung bzw. Vergütungsunterbrechung für Strom aus ihren KWK-Anlagen zustimmen müssen?

Antwort: Frage des Netzes

34. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Anlagenerrichtung und dem physischen Anschluss an ein geeignetes Übertragungsnetz ein Netzausbau bzw. eine Netzverstärkung möglich ist?

Antwort: Nein, es sollte darüberhinaus auf dem kürzesten und für den Einspeiser wirtschaftlich günstigsten Weg eingespeist werden.

35. Wie beurteilen Sie, dass beim Abschluss von Einspeiseverträgen Seitens der EVU die Unterzeichnung einer Klausel verlangt wird, nach der die Vergütung unter den Vorbehalt eines Netzausbaus auf der 110 KV-Ebene (Höchstspannungsebene) gestellt wird, obwohl die betreffenden Anlagen ihren EEG-Strom auf der Nieder- bzw. Mittelspannungsebene einspeisen?

Antwort: Gängelung der Einspeiser

36. Welche belastbaren Erkenntnisse liegen über den durch das EEG verursachten Regelernergieaufwand vor und wie wird sich dieser entwickeln?

Antwort: siehe Antwort Frage 3

37. Wie beurteilen sie die Formulierungen in § 14 „Bundesweite Ausgleichsregelung“ zur Regelernergie hinsichtlich der Aspekte Rechtssicherheit und Praktikabilität? Welche Auswirkungen erwarten Sie aus diesen Formulierungen auf den Regelergiemarkt? Welche Kosten werden dadurch zusätzlich neu in das EEG aufgenommen und wälzbar?

Antwort: Regelernergie ist auch bei EVU eigenen Anlagen notwendig und daher zu streichen

38. Würden sich Ihrer Meinung nach Vorteile für den Einsatz von Regelernergie bieten, wenn der Leistungsbegriff anders definiert würde?

Antwort:

39. Wie beurteilen Sie die Idee eines Anlagenregisters, um eine Doppelvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu vermeiden?

Antwort:

40. Wie beurteilen Sie die Konsequenzen der Formulierung in § 5, nachdem Netzbetreiber verpflichtet sind, den von Ihnen „abgenommenen“ Strom zu vergüten, im Vergleich zur Formulierung im bisher geltenden Gesetz („angebotenen Strom“)?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Wie wird das EEG-Vergütungssystem insgesamt bewertet?

Antwort: positiv

2. Wie kann die Förderung der einzelnen erneuerbaren Energien effizienter gestaltet und somit deren Wettbewerbsfähigkeit und Marktreife der einzelnen erneuerbaren Energien möglichst schnell und kostengünstig erreicht werden?

Antwort: Gesetz hierfür hervorragend

3. Wann werden die einzelnen erneuerbaren Energien unter welchen Bedingungen ihre Marktreife und Wettbewerbsfähigkeit erreichen?

Antwort: kann niemand zuverlässig beantworten, da es zu viele unbekannte Parameter gibt

4. Stellen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Degressionssätze taugliche Anreize für eine Verkürzung der Förderung und ein baldmöglichstes Erreichen der Marktreife der einzelnen erneuerbaren Energien dar?

Antwort: Sind bereits im Gesetz vorhanden, teilweise zu stark degressiv, behindert Ausbau

5. Wie werden sich nach dem Gesetzentwurf das Vergütungsvolumen in den einzelnen Bereichen der erneuerbaren Energien entwickeln und welche volkswirtschaftliche Belastung resultiert daraus?

Antwort: Hängt von Genehmigungspraxis ab

6. Welche Auswirkungen hat das EEG auf die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland?

Antwort: negativ: Belastungen; positiv: Vorreiterrolle Energiesparen, Biologie, Innovation

7. Welche Auswirkungen auf die Energiepreise werden von dem Gesetzentwurf erwartet bzw. existieren nach dem gegenwärtigen EEG?

Antwort: siehe Frage 5

8. Welche finanziellen Belastungen resultieren aus dem Gesetzentwurf für die deutsche Industrie?

Antwort: siehe 5; Entlastungen bei vermiedenen sozialen Kosten müssen gerechnet werden

9. Wie werden die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit beurteilt, die sich durch die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Fixierung auf einen Anteil von 20 % der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 ergeben und welche volkswirtschaftlichen Kosten resultieren aus diesem Ziel?

Antwort : siehe 8

10. Wann wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung das Verdoppelungsziel von 12,5 Prozent bis zum Jahr 2010 erreicht?

Antwort: wird erst später erreicht werden

11. Gibt es unter Berücksichtigung der Zeitachse Alternativen zum bestehenden EEG-Vergütungssystem, wenn das Verdoppelungsziel bis zum Jahr 2010 nicht gefährdet werden soll?

Antwort: Nein

12. Ist unter Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung des derzeitigen Fördersystems eine Deckelung des EEG-Vergütungsvolumens darstellbar, wenn gleichzeitig das Verdoppelungsziel bis zum Jahr 2010 erreicht werden soll?

Antwort: Nein

13. Wie gestaltet sich die Arbeitsplatzbilanz des EEG?

Antwort: positiv; 50.000 neue Arbeitsplätze im Bereich Bioenergie

14. Wie hoch ist die Förderung pro Arbeitsplatz, der im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen wird?

Antwort: nicht exakt ermittelbar

15. Wie wird diese „Arbeitsplatzsubvention“ beurteilt?

Antwort: Zukunftsinvestition

16. Welcher Anteil der in Deutschland installierten Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurde importiert und wie viel Arbeitsplätze sind durch das EEG im Ausland und wo entstanden?

Antwort: keine

17. Wie viel Leistung aus erneuerbaren Energien exportiert Deutschland jährlich und wie viel exportieren die übrigen EU-Mitgliedstaaten?

Antwort:

18. Wie können Anreize für den Export deutscher Technologie im Bereich erneuerbarer Energien gesetzt werden und auf welche diesbezüglichen internationalen Erfahrungen kann Deutschland zurückgreifen?

Antwort: durch Anwendung in Deutschland

19. Welche CO₂-Vermeidungskosten entstehen bei der Förderung der netzgekoppelten Stromerzeugung aus den einzelnen erneuerbaren Energien in Deutschland?

Antwort:

20. Sollten Netzausbau- und Regelenergiekosten im EEG berücksichtigt werden? Wenn ja, wie?

Antwort: nein

21. Welche infrastrukturellen Herausforderungen für die deutsche Stromversorgung sind durch das EEG bereits entstanden und werden entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf künftig darüber hinaus entstehen und welche Planungs- und Investitionszeiträume sind dabei zu berücksichtigen?

Antwort: differiert nach Erzeugungsart

22. Welche Auswirkungen hat der Zubau bei der Windenergie auf Natur, Landschaft und betroffene Anwohner?

Antwort: geringere als Kernenergie und die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen

23. Wie wird mit Blick auf die Windenergie das bestehende EEG-Fördersystem bewertet?

Antwort:

24. Gibt es neben dem EEG-Fördersystem alternative Fördermöglichkeiten die effizienter sind? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume könnten diese realisiert werden?

Antwort: nein

25. Kann durch die im Gesetzentwurf für die Windenergie vorgesehenen Vergütungssätze eine Überförderung ausgeschlossen werden?

Antwort:

26. Wie wird die Möglichkeit des Ausschlusses des Ausbaus der Windkraft im Binnenland durch den Gesetzentwurf bewertet?

Antwort:

27. Wie wird die 65-Prozent-Regelung im Gesetzentwurf im Hinblick auf den Ausbau der Windkraft insbesondere im Binnenland bewertet?

Antwort:

28. Welche Konsequenzen kann die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent haben?

Antwort:

29. Wie hoch wird das Repowering-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen und wie kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

30. Wie hoch wird das wirtschaftlich erschließbare Offshore-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

31. Welche technologischen, rechtlichen, ökologischen, versicherungstechnischen und schiffahrtstechnischen Probleme hinsichtlich Off-Shore können wie und wann gelöst werden?

Antwort:

32. Welche Vor- und Nachteile hätte die Erschließung des Offshore-Potenzials durch ein Ausschreibungsmodell?

Antwort:

33. Wie groß ist das wirtschaftlich erschließbare Potenzial der Biomasse in Deutschland?

Antwort: keine verlässliche Studien

34. Welche Effizienzverbesserungen sind bei der Biomasse in den nächsten Jahren zu erwarten?

35. Wie viele Biomasse-Anlagen sind in welchem zeitlichen Rahmen realisierbar?

Antwort:

36. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung des Förderzeitraums von derzeit 20 Jahre auf 15 Jahre bewertet?

Antwort: negativ, Neuanlagen stehen in Konkurrenz zu Altanlagen; Zubau wird gehemmt

37. Welche Auswirkungen hat die Verkürzung des Förderzeitraums auf die Erschließung der Potenziale im Bereich der Biomasse?

Antwort: negativ, Zubau von Altanlagen wird gehemmt

38. Wie wird die im Gesetzentwurf bei der Biomasse vorgesehene Erhöhung der Degression für Neuanlagen von 1 Prozent auf 2 Prozent mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

Antwort:

39. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Brennstoffbonus“ bewertet?

Antwort: zu gering; insbesondere fehlt ein Bonus für Sägewerksnebenprodukte, die von der mechanischen Bearbeitung abgesehen, Waldholz entsprechen

40. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Technologiebonus“ bewertet?

Antwort: positiv

41. Welchen Forschungs- und Entwicklungsbedarf gibt es bei Biomasse/Biogas?

Antwort: Effizienzsteigerung

42. Wie werden Kleine und Große Wasserkraft hinsichtlich ihrer Effizienz und ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet?

Antwort:

43. Welcher Stellenwert wird der hohen Stetigkeit der Wasserkraft bei der Stromproduktion im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien beigemessen?

Antwort:

44. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung bewertet?

Antwort:

45. Ist eine Realisierung der Vorhaben im Bereich Großer Wasserkraftanlagen bis zum 31.12.2012 möglich?

Antwort:

46. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent realisierbar?

Antwort:

47. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bewertet?

Antwort:

48. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung des Förderzeitraums bei Anlagen bis 5 MW auf 20 Jahre und über 5 MW auf 15 Jahre bewertet?

Antwort:

49. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze bei der Kleinen und Großen Wasserkraft bewertet?

Antwort:

50. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Degressionsschritten bei der Kleinen Wasserkraft (Anlagen bis 5 MW) mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

Antwort:

51. Wie viele Unternehmen haben bislang die Härtefallregelung in Anspruch genommen?

Antwort:

52. Wie viele Unternehmen werden von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung profitieren können?

Antwort:

53. Wie hoch wird der finanzielle und organisatorische Aufwand der Unternehmer für die Inanspruchnahme der Regelung eingeschätzt?

Antwort:

54. Wie hoch wird das Volumen der Entlastung für die Unternehmer, die die Härtefallregelung in Anspruch nehmen, eingeschätzt?

Antwort:

55. Wie wird die Ausgestaltung der Regelung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bewertet?

Antwort:

56. Welche Auswirkungen haben die erneuerbaren Energien auf die Stabilität bzw. Ausbau der Stromnetze und damit auf die Versorgungssicherheit in Deutschland?

Antwort: positiv

57. Stellt § 14 EEG auch weiterhin sicher, dass Strom, der in Arealnetzen erzeugt und verbraucht wird, von der EEG-Umlage befreit ist?

Antwort:

58. Welche Netzkosten sind durch die erneuerbaren Energien im Hinblick auf den Netzausbau bislang entstanden?

Antwort:

59. Welche Auswirkungen auf die Netzkosten hätte eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 20 % bis zum Jahr 2020?

Antwort:

60. Wie hoch werden die Kosten und das Volumen der Regelenergie eingeschätzt?

Antwort:

61. Wie wird die Entwicklung der Regelenergiekosten und des -volumens bewertet?

Antwort:

62. Wie wird beurteilt, dass die Regelenergiekosten nur die betroffenen Unternehmen zu tragen haben, aber kein bundesweiter Ausgleich stattfindet?

Antwort:

63. Werden im EEG Netzausbau- und Regelenergiekosten verursachungsgemäß zugerechnet? Wenn nein, wie könnte eine gesetzliche Regelung aussehen?

Antwort:

64. Werden durch einen Ausbau der Windkraft weitere Freileitungstrassen benötigt? Falls ja, in welchem Umfang?

Antwort:

65. Wie hoch ist das wirtschaftlich erschließbare Potenzial der Geothermie in Deutschland?

Antwort:

66. In welchen Zeiträumen kann dieses Potenzial erschlossen werden?

Antwort:

67. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze ausreichend, diese Potenziale zu erschließen?

Antwort:

68. Gibt es neben der EEG-Förderung weitere, bessere Möglichkeiten die Potenziale im Bereich der Geothermie zu erschließen?

Antwort:

69. Kann durch die neue Regelung zum Erfahrungsbericht im Gesetzentwurf, wonach er bis zum 31. Dezember 2007 und dann nur noch alle vier Jahre vorgelegt werden

soll, noch in ausreichendem Maße auf alle positiven wie auch negativen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien reagiert werden?

Antwort: zu kurz

70. Welche Konsequenzen aus dem Erfahrungsbericht wurden konkret im vorliegenden Gesetzesentwurf gezogen?
-

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sind die Ausbauziele 12,5 % bis 2010 und 20 % bis 2020 realisierbar?

Antwort: mit bisherigen Instrumentarium nicht

2. Entsprechen diese Ausbauziele den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung insbesondere mit Blick auf einen wirksamen Klimaschutz?

Antwort: ja

3. Wird mit dem Entwurf die EU-Richtlinie vollständig umgesetzt?

Antwort:

4. Wie sind die finanziellen Auswirkungen dieser Ausbauziele?

Antwort: nur in Verbindung mit vermiedenen sozialen Kosten zu sehen

5. Steht Deutschland mit der Entwicklung der Erneuerbaren Energien im internationalen Vergleich allein da?

Vorreiterrolle

6. Welche Erfahrungen wurden mit Ausschreibungsmodellen oder anderen Modellen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gemacht?

Antwort: negativ- Statistik

7. Welche wirtschaftliche Entwicklung zeichnet sich im Bereich der Windenergie für die nächsten Jahre ab?

Antwort:

8. Welche Auswirkungen hat die in § 10, 4 vorgesehene 65%-Regelung in Kombination mit der Kürzung der Vergütung und der Erhöhung der Degression für die Windindustrie?

Antwort:

9. Wie bewerten Sie die 65%-Regelung grundsätzlich? Wie viel Prozent der für die nächsten Jahre projektierten Anlagen wäre davon betroffen? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie? Sollte eine Übergangsregelung dazu eingeführt werden, um die Planungssicherheit zu erhöhen? Falls ja, wie lange sollte diese sein?

Antwort:

10. Sind die Verbesserungen der Vergütungen für die Realisierung des Zukunftsmarktes Offshore-Windenergie hinreichend?

Antwort:

11. Ist es sinnvoll, schon zu Beginn der Offshore-Entwicklung Anreize zu setzen, besonders küstenferne Gebiete mit großen Wassertiefen zu erschließen?

Antwort:

12. Wie ist die künftige Planung von Offshore-Anlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Vogelschutzes zu bewerten? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Wirkung bereits bestehender Regelungen des Genehmigungsverfahrens? Ist der generelle Ausschluss von Natura 2000-Gebieten sachgerecht?

Antwort:

13. Welche Effekte sind mit der Regelung zum Repowering in diesem Bereich zu erwarten?

Antwort:

14. Welche Auswirkungen hat das Einsetzen der Degression zum Ende des Jahres und welche Auswirkungen hätte eine Verschiebung des Einsetzens der Degression jeweils zum 1. Juli eines Jahres für die Windindustrie?

zu III. Bioenergien

15. Wie ist die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Bioenergien in den letzten Jahren zu kennzeichnen?

Antwort: positiv, bis heute 50000 neue Arbeitsplätze durch Bioenergie

16. Welche Auswirkungen werden die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre sowie die Verdopplung der Degression auf die Entwicklung haben? Sind diese Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Ausschöpfung der Bioenergie-Potenziale vereinbar?

Antwort: Neuanlagen stehen in Konkurrenz zu Altanlagen; kontraproduktiv

17. Wo liegen die durch das EEG bisher noch nicht nutzbar gemachten Potenziale der Bioenergien? Wie können Sie nutzbar gemacht werden?

Antwort: 60 Mio Festmeter Holz wachsen in Deutschland zu von denen nur 40 Mio fm angeboten werden; zusätzliche Mobilisierung des Holzes im Privatwald erforderlich

18. Wie sollte der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ausgestaltet sein, damit das Ziel der Ausschöpfung des Potenzials von u.a. Energiepflanzen erreicht wird?

Antwort: Brennstoffbonus muß erhöht werden, auch Sägewerksnebenprodukte müssen daran partizipieren, da außer mechanischer Aufarbeitung identisch mit Waldholz

19. Welche Effizienzverbesserungen sind im Bereich der Bioenergien in den nächsten Jahren zu erwarten? Ist es sachgerecht innovative Technologien durch einen Technologiebonus zu fördern? Welche Technologien sollten darüber wie gefördert werden?

Antwort:

20. Ist ein Anreiz für den verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sachgerecht? Wie sollte er ausgestaltet sein?

Antwort: Ja, Wärmenutzung sinnvoll

21. Wie ist die Entwicklung im Bereich kleiner Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren zu kennzeichnen? Welches Potenzial steht hier zukünftig noch zur Verfügung?

Antwort:

22. Wie ist die Begrenzung der Vergütungsdauer und die eingeführte Degression im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes zu bewerten?

Antwort:

23. Reichen die Vergütungen zur Realisierung der Potenziale der kleinen Wasserkraft an Standorten mit vorhandenen Wehranlagen aus?

24. Ist der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes im EEG ergänzend zur Genehmigungspraxis der Bundesländer erforderlich?

Antwort:

25. Ist die vorgeschlagene Degression von der Wasserkraft zu realisieren?

Antwort:

26. Sehen Sie durch die jetzige Regelung einen Anreiz zur (ökologischen) Modernisierung von alten (kleinen) Wasserkraftanlagen?

Antwort:

27. Halten Sie die Regelung zur Einbeziehung der Großen Wasserkraft (Modernisierung) für sachgerecht?

Antwort:

28. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15% realisierbar? Welchen Anteil der modernisierungsfähigen Anlagen entspricht dies? Welche weiteren Potenziale könnten durch eine Absenkung auf z.B. 10 % zusätzlich zu welchen Kosten für das EEG erzielt werden?

Antwort:

29. Wie ist die Wirtschaftlichkeit Großer Wasserkraftanlagen zukünftig im Zusammenhang mit der neuen Investitionsperiode im Kraftwerkspark zu bewerten?

30. Welche Regelungen könnten oder müssen über das EEG hinaus im Energiewirtschaftsgesetz getroffen werden?

Antwort: Anschlußregelung, Netzausbau

31. Halten Sie die im EEG-Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Transparenz und zum Ausschluss von Missbrauch für ausreichend?

Antwort: nein

32. Wie bewerten Sie den unverzüglichen Ausgleich der EEG-Strommengen?

Antwort:

33. Wie bewerten sie die Ausweitung der Regelung für Härtefälle im EEG?

Antwort:

34. Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten der zukünftigen Optimierung der netztechnischen Integration von Strom aus Windenergie und Strom aus Bioenergie?

Antwort: kompliziert

35. Welche Möglichkeiten sehen Sie Kosten für Regelenergien zu vermindern?

Antwort: Regelenergie ist auch bei anderen Energierzeugungsarten notwendig ebenso wie bei den EVU eigenen Anlagen

36. Welche Möglichkeiten sehen Sie für eine Bereitstellung von Regelenergie durch Erneuerbare Energien? Welche Anreize sind dafür notwendig bzw. welche Hemmnisse stehen dem entgegen?

Antwort: nur Bioenergie

37. Wie beurteilen Sie die gemeinsamen Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie ?

Antwort:

38. Welche Anreize sollte das Gesetz geben für technologische Innovationen und für eine energiewirtschaftliche Optimierung der Einspeisecharakteristik von EEG-Anlagen?

keine,

Fragen der Fraktion der FDP

1. Halten Sie die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Maßnahmen für geeignet und hinreichend, um die in § 1 (1) formulierten Ziele zu erreichen?

Antwort:

2. Halten Sie bestimmte Erneuerbare Energieträger bzw. Energiegewinnungstechniken für a priori besser geeignet als andere, um die in § 1 (1) des Gesetzentwurfs formulierten Ziele zu erreichen?

Antwort: Biomasse und Wasserkraft

3. Wenn ja, weshalb?

Antwort: höhere Verfügbarkeit

4. Wenn nein, würden Sie der Schlussfolgerung zustimmen, dass alle Erneuerbaren Energieträger bzw. Energiegewinnungstechniken deshalb prinzipiell gleich zu behandeln wären?

Antwort: nein

5. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund dieser Überlegung den Sachverhalt, dass die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vergütungen extrem unterschiedlich sind?

Antwort: richtig, wobei Vergütung der Wasserkraft und Bioenergie zu gering ist

6. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Vergütungssätze angesichts der Tatsache, dass es in Südeuropa und darüber hinaus weltweit deutlich bessere Standorte für die Stromerzeugung aus solarer Einstrahlung als in Deutschland gibt – besser in dem Sinne, dass bei gleichem Aufwand deutlich höhere Energieerträge erwirtschaftet werden können?

Antwort:

7. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Marktreife und Wirtschaftlichkeit weniger die Eigenschaft bestimmter Technologien sind, sondern vor allem von meteorologischen Gegebenheiten am jeweiligen Anlagenstandort bestimmt werden?

Antwort: Verknüpfung aus beidem ist richtig

8. Wie bewerten Sie die daraus abzuleitende Schlussfolgerung, dass eine unterschiedliche Marktreife und Wirtschaftlichkeit bestimmter Technologien deshalb ggf. zwar unterschiedliche Standorte für den Anlagenbetrieb begründen, nicht jedoch unterschiedliche Vergütungshöhen für die gewonnene Energie rechtfertigen können?

Antwort:

9. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die zur Förderung Erneuerbarer Energien vorgesehenen Vergütungssätze auf die mit den betreffenden Techniken am jeweiligen Standort realisierbaren CO₂-Vermeidungskosten Bezug nehmen sollten?

Antwort: nicht kosten und sachgerecht

10. Wie verhalten sich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze zu den mit den betreffenden Techniken in Deutschland realisierbaren CO₂-Vermeidungskosten?

Antwort: Nicht alleiniges Beurteilungskriterium, Zukunftsenergie, Zukunftsinvestitionen, Exportchancen

11. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt auch angesichts der Überlegung, dass durch Strom aus Erneuerbaren Energien jeweils die gleiche Kilowattstunde aus fossilen Energiequellen ersetzt werden soll?

Antwort: Mix ist notwendig, um gesetzte Ziele zu erreichen

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze auf die unterschiedliche Verfügbarkeit der betreffenden Energiequellen Bezug nehmen sollten?

Antwort: heikel,

13. Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze die unterschiedliche Verfügbarkeit der betreffenden Energiequellen?

Antwort: heikel

14. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt?

Antwort: heikel

15. In welchen Ländern wurden bzw. werden zur Förderung Erneuerbarer Energien „mengensteuernde Instrumente“ im Sinne zertifikategestützter Handelsmodelle eingesetzt, wonach beispielsweise Netzbetreiber und Eigenerzeuger verpflichtet werden, eine bestimmte Menge oder einen Anteil durchgeleiteten bzw. selbst genutzten Stroms aus der Nutzung Erneuerbarer Energien zu decken?

Antwort: Statistik

16. Welche Erfahrungen wurden mit dem Einsatz derartiger Steuerungsinstrumente bisher gesammelt?

Antwort: negative

17. Wo liegen die besonderen Stärken und Schwächen mengensteuernder Instrumente im Vergleich zum EEG-Fördermechanismus (technologiespezifische Förderung durch administrierte Preise)?

Antwort: keine Kalkulationssicherheit, für kleine ungeeignet

18. Kann den bisher erkennbar gewordenen Schwierigkeiten beim Einsatz mengensteuernder Instrumente durch eine geeignete Ausgestaltung der Verfahrensregeln begegnet werden?

Antwort: nein

19. Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort: siehe 17

20. Wenn ja, worauf wäre dabei gegebenenfalls zu achten?

Antwort:

21. Halten Sie das vorgesehene Gesetz für geeignet und hinreichend um sicherzustellen, dass die Betreiber und Entwickler der betreffenden Anlagen in die Lage versetzt werden, sich jeweils eigenständig am Markt zu behaupten?

Antwort: ist bei der Marktstruktur nicht möglich, werden von EVU ausgebeutet oder übernommen

22. Bis zu welchem Zeitpunkt erwarten Sie dies für jeweils welche Technologie unter welchen Annahmen?

Antwort:

23. Gibt das vorgesehene Gesetz den Betreibern und Entwicklern der betreffenden Anlagen hinreichend Anreize zur Kostenminimierung?

Antwort: ja,

24. Wodurch können Anreize zur Kostenminimierung verbessert werden?

Antwort: nicht notwendig, ist dem System immanent

25. Welche Auswirkungen hat das vorgesehene Gesetz auf die Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Stromversorgung in Deutschland?

Antwort: Stärkung

26. Wie können diesbezüglich negative Auswirkungen vermieden werden?

Antwort: gibt es nicht

27. Halten Sie es für erforderlich, Energie- und Klimapolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene hinsichtlich der Instrumente und Förderarrangements zu verknüpfen?

Antwort: ja, aber illusorisch, wenn nur grober Rahmen, da Kosten zu unterschiedlich

28. Trägt das vorgesehene Gesetz zu einer solchen Verknüpfung von Energie- und Klimapolitik bei?

Antwort: ja, Anreizwirkung für andere Länder

29. Wenn nein, wie könnte eine solche Verknüpfung geleistet bzw. verbessert werden?

Antwort:

30. Welche Möglichkeiten gibt es, um die so genannten projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls (Clean Development Mechanismen (CDM) und Joint Implementation (JI)) mit der Förderung Erneuerbarer Energien zu verbinden?

Antwort: EEG

31. Wie bewerten Sie die Aussage, dass CDM-Projekte zur Stromerzeugung aus solarer Einstrahlung grundsätzlich jedem der in § 1 (1) des Gesetzentwurfs formulierten Ziele entsprechen können?

Antwort:

32. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die genannten Instrumente des Kyotoabkommens in die weitere Förderung Erneuerbarer Energien einzubeziehen?

Antwort:

33. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Leistungen der deutschen (technischen) Entwicklungszusammenarbeit zur Verbindung von Energie- und Klimapolitik zu nutzen?

Antwort: bei uns Erneuerbare ausbauen, Vorzeigeeffekt

34. Wie bewerten Sie die Aussage, dass bei der weiteren Förderung Erneuerbarer Energien die Kosten gesenkt und die kommunale Planungshoheit insbesondere bei den Windkraftanlagen gestärkt werden müsse, und wie könnte dies erreicht werden?

Antwort:

35. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Fördersätze insbesondere mit Blick auf deutlich überhöhte Einspeisevergütungen für Windkraftanlagen an vergleichsweise ungünstigen Standorten im Hinblick auf teilweise weiterhin bestehende Überförderungsbestände sofort reduziert werden müssen?

Antwort:

36. Wie bewerten Sie die Aussage, dass insbesondere die Nutzung landgestützter Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der an Ort und Stelle unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf, um die Akzeptanz Erneuerbarer Energien nicht zu gefährden?

Antwort:

37. Was könnte unternommen werden, um die kommunale Planungshoheit in diesem Regelungsbereich wieder zu stärken?

Antwort:

38. Welche Entwicklungen und Erfordernisse sehen Sie mit Blick auf die künftige Förderung der Grundlagenforschung im Bereich der Erneuerbaren Energien?

Antwort:

39. Welche Entwicklungsperspektiven erkennen Sie jeweils für den Bereich welcher Energieträger bzw. Techniken, insbesondere bei der Geothermie?

Antwort:

40. Werden diese Entwicklungen und Erfordernisse im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs hinreichend berücksichtigt?

Antwort:

41. Wenn nein, welche Maßnahmen wären dafür erforderlich?

Antwort:

42. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Förderung Erneuerbarer Energien nicht einseitig auf die Netzeinspeisung des aus regenerativen Trägern gewonnenen Stroms abzustellen, sondern verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, die gewonnene Energie unter Nutzung und Weiterentwicklung geeigneter Energiespeichertechniken zu konservieren?

Antwort: machbar ?

43. Wie bewerten Sie Leistungs- und Entwicklungspotentiale zugehöriger Techniken und Verfahren, u. a. mit Blick auf eine Produktion und Nutzung von Wasserstoff zur dezentralen Substitution fossiler Brennstoffe insbesondere im Verkehrsbereich?

Antwort:

44. Wie bewerten Sie die Aussage, dass eine auf Energiespeicherung aufbauende Nutzung erneuerbarer Energien der bisherigen Netzeinspeisung überlegen ist, weil den Erneuerbaren Energien hierdurch längerfristig die Perspektive eröffnet wird, zur energetischen Grundlastversorgung beizutragen?

Antwort: positiv, jedoch in der Praxis nur marginale Größenordnung

45. Wie bewerten Sie die Aussage, dass eine auf Energiespeicherung aufbauende Nutzung Erneuerbarer Energien der bisherigen Netzeinspeisung überlegen ist, weil hierdurch ein erheblicher Kostenvorteil dadurch realisiert werden kann, dass die anderenfalls erforderlich werdenden massiven und zusätzlichen Investitionen in eine Erweiterung der Netzkapazitäten und der Regelenergiereserve zumindest zu einem maßgeblichen Teil erübrigt werden?

Antwort: falsch

46. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Erneuerbaren Energien gemeinsam mit der Wasserstofftechnologie die Chance bieten, den Verkehrssektor in ein klimapolitisches Gesamtkonzept einzubinden?

Antwort: in Ansätzen möglich



Faire Wettbewerbschancen für die deutsche PV-Solarstromindustrie

Positionspapier des Bundesverband Solarindustrie (BSi)

Erforderliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung und Ausbau der Marktanteile der deutschen PV-Solarstromindustrie am deutschen PV-Markt

Februar 2004

Bundesverband Solarindustrie (BSi)
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Tel. 030 29 777 88 0, Fax 030 29 777 88 99
info@bsi-solar.de, www.bsi-solar.de

Erfolgreiche Markteinführungspolitik in Deutschland

Der Bundesverband Solarindustrie begrüßt außerordentlich das Photovoltaik-Vorschaltgesetz. Nur durch die rechtzeitige Verabschiedung und die vorgenommene Kompensation des 100.000 Dächer-Programms konnte ein ansonsten unweigerlich zu erwartender drastischer Markteinbruch verhindert werden.

Nach Einschätzung des BSi und seiner Mitgliedsfirmen wird das PV-Vorschaltgesetz im Jahr 2004 zu einem Marktwachstum von mindestens 50% und bis 2010 von durchschnittlich 25% pro Jahr führen. Damit sind die Voraussetzungen für ein dauerhaftes und nachhaltiges Marktwachstum in der Photovoltaik geschaffen.

Die deutsche PV-Industrie hat bereits in den vergangenen vier Jahren sehr dynamische Ausbaupläne für Produktionsstätten in Deutschland entwickelt und realisiert. Über 1 Mrd. Euro wurden in den Ausbau vorhandener und Bau von neuen Fabrikationsstätten investiert.

Als wesentliches Ergebnis des starken Marktwachstums von 12 MWp im Jahr 1999 auf über 130 MWp im Jahr 2003 konnte der Preis für Photovoltaik-Anlagen um über 20% gesenkt werden. Weitere Preisreduktionen – wie sie mit nominal 5%, real ca. 7% jährlich im EEG festgelegt sind – erfordern ein ausreichendes Wachstum des Photovoltaikmarktes.

Die eindrucksvollen Erfolge im Bereich PV-Solarstrom bestätigen die Richtigkeit der Markteinführungspolitik der Bundesregierung, die Industrieansiedelung und gleichzeitig die Preisreduzierung der PV-Solarstromanlagen durch eine gezielte Nachfragesteigerung zu erreichen.

Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen

Die Schaffung eines Absatzmarktes ist notwendige Voraussetzung für die weitere Entwicklung und den Ausbau der deutschen Solarstromindustrie, sie ist allerdings nicht hinreichend. Die deutschen Photovoltaikhersteller sind zutiefst verunsichert durch die Konfrontation mit Wettbewerbsnachteilen besonders gegenüber der japanischen PV-Solarstromindustrie. Diese zu kompensieren erfordert eine große Kraftanstrengung, die allerdings Voraussetzung ist, um auch künftig am Markt bestehen zu können und ihre Marktanteile halten bzw. ausbauen zu können.

Die deutsche PV-Industrie scheut keinen technologischen Vergleich mit der japanischen Konkurrenz, durch drei Effekte ergibt sich jedoch derzeit eine strukturelle Benachteiligung für die deutschen Hersteller gegenüber der japanischen Konkurrenz, die eine ernsthafte Gefährdung der Wachstumschancen deutscher Produzenten darstellt.

A. Währungsrelation Euro-Yen

Die Kostenvorteile der japanische PV-Industrie werden seit mehreren Jahren noch wesentlich verschärft durch die deutlichen Wechselkursverschiebungen, die sich in der Währungsrelation Euro-Yen in den letzten Jahren zugunsten der japanischen Produzenten ergeben haben. Von 2000 bis 2003 ist der Wert des Euro gegenüber dem Yen um 40% gestiegen und damit die Importe aus Japan um 40% billiger geworden.

Gleichzeitig wirkt der schwache Yen als Barriere für den deutschen Export nach Japan. Dabei macht das japanische Wirtschaftsministerium METI keinen Hehl daraus, dass seine Photovoltaik-Politik eine marktbeherrschende Stellung der japanischen Industrie zum Ziel hat.

B. Dauerhaftes Niedrigst-Zinsniveau in Japan

Seit mehreren Jahren liegt der japanische Zinssatz bei kleiner 1%. Dies macht einen Zinsunterschied von mindestens 4 Prozentpunkten im Vergleich zu Europa. Bei einer Investition von 200 Mio Euro, wie sie beispielsweise derzeit von RWE Schott Solar in die Photovoltaikproduktion getätigt wird, macht dies pro Jahr 8 Mio Euro aus.

C. Abschottung des Heimmarktes

Eine entscheidende Voraussetzung für die umfangreichen Investitionen der japanischen PV-Industrie ist die Sicherung der Absatzchancen. In Japan als dem größten PV-Markt weltweit, werden zu über 95% japanische PV-Module eingesetzt. Dadurch entsteht für die japanischen Hersteller eine Investitionssicherheit, die für deutsche Hersteller nicht existiert. Am deutschen Markt stammen nur ca. 50% der Module aus deutscher Produktion.

Die Abschottung hat verschiedene Gründe, wie z.B. Sprachbarrieren und Vertriebswege. Sie ist aber auch Ergebnis einer Politik, die in der Phase des Industriesaufbaus die heimische Industrie möglichst ungestört wachsen lassen will.

D. Economy of scale

Die Herstellkosten für PV-Solarstrommodule und Vorprodukte wie Wafer und Zellen sind streng der Economy of Scale unterworfen. Große Produktionsmengen sind ein wesentlicher Schlüssel, Produktionskosten zu senken.

In Japan wurden in den letzten Jahren Produktionsstätten für Zellen und Module mit Kapazitäten von deutlich über 100 MWp pro Fabrik gebaut. Diese sind mindestens um den Faktor drei, meist um den Faktor 10 größer als die aktuellen Fabriken der deutschen Hersteller. Die japanische Industrie kann deshalb heute zu deutlich geringeren Kosten produzieren als die deutschen Hersteller.

Im Massenmarkt, jenseits von Marktnischen ist ein deutlicher Ausbau der Produktionskapazitäten der einzelnen Firmen Voraussetzung für eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit.

E. Intensive Förderung von F&E in Japan und USA

Beim Aufbau der PV-Industrie hat Japan aufgrund der japanischen Markteinführungspolitik einen mehrjährigen Vorsprung. Dabei wurde der Industriesaufbau von staatlicher Seite intensiv begleitet und gezielt unterstützt.

Die japanische Photovoltaik-Forschung findet in enger Abstimmung zwischen Förderstellen und Industrie statt und wurde an den Bedürfnissen der Industrie ausgerichtet. Erst seit Kurzem gibt es in Deutschland Bemühungen, eine engere Verzahnung der Forschungsaktivitäten der Institute mit den Aktivitäten und Bedürfnissen der Industrie zu erreichen. Dieser gute Ansatz muss ausgebaut werden.

Neben dem strategischen und effizienten Einsatz der Forschungsmittel besteht im internationalen Vergleich auch eine deutliche Diskrepanz bezüglich der Höhe der bereitgestellten Mittel. Deutschland setzt im Jahr 2004 28 Mio Euro für Photovoltaik-Forschung ein, Japan und USA dagegen jeweils 75 Mio Euro. Um im technologischen Wettbewerb dauerhaft mithalten zu können, ist die Aufstockung der deutschen Forschungsmittel unbedingt erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile

Im aktuellen Technologie- und Produktions-Wettlauf sind die deutschen Anbieter später gestartet, haben einen geringeren Anschlag erhalten und haben mit schlechteren Rahmenbedingungen zu kämpfen. Trotzdem hat sich die deutsche PV-Solarstromindustrie bezüglich Kapazitäten und Know-how den zweiten Platz hinter Japan erarbeitet.

Damit die deutschen PV-Produzenten im Wettlauf mit Japan nicht verlieren und wesentliche Marktanteile an Japan verlieren, ist eine industriepolitische Flankierung der hervorragenden Markteinführungsprogramme erforderlich, um die aktuellen Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Folgende Maßnahmen schlägt der BSi hierzu vor.

F. Wettbewerbsnachteile temporär ausgleichen durch einen Mindestanteil an europäischer Wertschöpfung

Um den deutschen Produzenten eine faire Chance zu geben, mit dem deutschen Photovoltaikmarkt mitwachsen zu können bzw. wachsende Marktanteile zu gewinnen, ist für die Anlaufzeit eine Kompensation der beschriebenen Wettbewerbsnachteile erforderlich, bis die Branche die erforderliche Robustheit aufweist oder die Wettbewerbsnachteile sich auflösen.

Hierzu schlägt der BSi vor, im EEG künftig nur den Strom erhöht zu vergüten, der aus PV-Modulen stammt, die eine 70%ige Wertschöpfung in Europa nachweisen können. Auf ein PV-Modul entfallen typischerweise 40% der Wertschöpfung auf den Wafer, 25% auf die Solarzelle und 35% auf die Produktion des Moduls. Es ließe sich also relativ leicht eine Wertschöpfungsquote bestimmen. Alternativ könnte eine maximale Importquote für Module von 30% vorgeschrieben werden.

Eine solche Regelung muss in Bezug auf das internationale Handelsrecht sehr bedacht gewählt werden. Angesichts internationaler Beispiele hierfür und der existenziellen Frage, die für die Hersteller hiermit verbunden ist, ist ein intensives Suchen nach einer entsprechenden Lösung unbedingt erforderlich.

G. Innovationsoffensive Photovoltaik mit vorwettbewerblicher Clusterforschung von PV-Industrie mit Forschungsinstituten

Das Umweltministerium hat mit seinen aktuellen Bemühungen um eine Verzahnung der Forschungsaktivitäten von Instituten und Herstellern einen wichtigen Schritt getan zur effizienten und industrieorientierten Forschung. Dieses Konzept muss jetzt konsequent umgesetzt werden und Strukturen geschaffen werden, die über diese Umsetzung begleiten.

Um die technologische Spitzenstellung im Bereich Photovoltaik zu halten, ist eine Aufstockung der Fördermittel auf 100 Mio Euro pro Jahr und damit eine vergleichbare Höhe mit den internationalen Konkurrenten erforderlich. Eine solche Innovationsoffensive hat sehr gute Chancen, die erforderliche Preisreduktion noch schneller voranzutreiben.

H. Exportförderung industrieorientiert gestalten

Mit der Exportinitiative Erneuerbare Energien der Bundesregierung, umgesetzt von dena und BMWA wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, um den mühsamen Aufbau des Exportgeschäfts wirksam zu unterstützen und zu beschleunigen. Die ergriffenen Maßnahmen wie Informationsbereitstellung, Förderung von Auslandsmessen, Marketingunterstützung und Förderung von Veranstaltungen der Außenhandelskammern sind wichtige Maßnahmen zur Unterstützung der Exportaktivitäten.

Für die sehr stark mittelständisch orientierte Solarindustrie und die spezifischen Probleme der Exportmärkte wie z.B. mangelnde politische Rahmenbedingungen, mangelnde Ausbildung und oftmals geringe Kaufkraft erfordern angepasste und intelligente Aktivitäten, um die mittelfristig äußerst attraktiven Märkte bedienen zu können. Entsprechende Vorschläge zur Ergänzung der aktuellen Exportförderinstrumente, wie z.B. Förderung der Gründung von Niederlassungen und von Demonstrationsanlagen hat der BSi in einem gesonderten Positionspapier zur Exportförderung erläutert.

Zusammenfassung

Auf Basis der Photovoltaik-Markteinführungspolitik der Bundesregierung in den letzten 5 Jahre konnte sich in Deutschland eine moderne Industrie entwickeln, die sich technologisch weltweit in der Spitzengruppe befindet. Mit dem PV-Vorschaltgesetz wurde nun die Voraussetzung geschaffen, die erfolgreiche Markteinführung und der Aufbau einer zukunftssträchtigen High-Tech-Industrie im produzierenden Gewerbe ungebremst fortzusetzen.

Angesichts des steigenden Konkurrenzdrucks, vor allem aus Japan, steht die deutsche Solarstromindustrie angesichts von gravierenden Wettbewerbsnachteilen derzeit jedoch in Gefahr, trotz umfangreicher Investitionen in modernste Produktionsanlagen den Wettlauf um Marktanteile zu verlieren und deutlich an Bedeutung zu verlieren.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für einen begrenzten Zeitraum die Rahmenbedingungen für die deutschen PV-Produzenten zu verbessern, um ihnen eine faire Chance im harten internationalen Wettlauf zu geben.

Wirtschaftsprüferkammer · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Rauchstraße 26
D-10787 Berlin
Telefon (030) 726161-0
Telefax (030) 726161-212
E-Mail admin@wpk.de
www.wpk.de

30. Januar 2004
Ass. Eva Wollburg
Durchwahl: 120
eva.wollburg@wpk.de
- bitte stets angeben -
GG/EEG/763/836

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien
im Strombereich (BT-Drs.15/2327 vom 13. Januar 2003 sowie BR-Drs. 15/04 vom
2. Januar 2004 textidentisch)**

Sehr geehrter Herr Dr. von Weizsäcker,
der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im
Strombereich ist dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federfüh-
rend überwiesen worden. Wir möchten Ihnen gegenüber zum Entwurf Stellung nehmen und
Sie bitten, die Stellungnahme den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 1 §§ 14 Abs. 5 Satz 2, 15 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 2 EEG-E

Der Entwurf sieht im Rahmen der bundesweiten Ausgleichsregelung, der Regelung zur
Transparenz sowie im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelungen Prüfungen und teil-
weise Gutachten durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer vor.

• Zum Begriff „Testat“

Bei diesen Vorbehaltsaufgaben des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers wird zu
den Bestätigungen über das Ergebnis der Prüfungen im Gesetzeswortlaut jeweils das Wort
„Testat“ verwendet. In der Regel wird in der Praxis unter diesem Begriff der Bestätigungs-
vermerk über die Prüfung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen gemäß §§ 316 ff
HGB verstanden, an welchen andere Anforderungen (vgl. § 322 HGB) gestellt werden, als

an die nach dem EEG-E angesprochenen Bestätigungen. Deshalb schlagen wir vor, das Wort „Testat“ jeweils durch das Wort „Bescheinigung“ zu ersetzen.

- Anregung von Regelungen zur Auswahl des Prüfers, zum Auskunftsrecht, zur Verantwortlichkeit des Prüfers sowie zu seiner Bestellung und Abberufung

Es sind zudem im Rahmen dieser Aufgaben weder Regelungen zur Auswahl des Prüfers, zu seinem Auskunftsrecht sowie zu der Verantwortlichkeit des Prüfers in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Deshalb wird angeregt, einen entsprechenden Verweis auf die handelsrechtlichen Vorschriften in die EEG-Novelle aufzunehmen. Damit werden klare und einheitliche Rahmenbedingungen für die Prüfung auch im EEG geschaffen. Es kommen insbesondere die Regelungen der §§ 319, 320, 323 HGB in Betracht. Insbesondere sollte die Haftung entsprechend § 323 Abs. 2 HGB geregelt werden, da es nicht einsichtig ist, dass ein Prüfer für die Prüfungen nach dem EEG umfassender haften soll als ein Abschlussprüfer, der den Jahresabschluss oder Konzernabschluss einer börsennotierten Aktiengesellschaft prüft.

Zu Artikel 1 § 15 EEG-E Transparenz

Nach § 15 EEG-E können Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sowie deren Zusammenschlüsse, die Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 EEG-E gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzeigen, soweit sie diese durch ein zu veröffentlichendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Hier steht neben der Veröffentlichung der bloßen Angabe der Differenzkosten der gesamte Wortlaut des Testats (besser: Bescheinigung) des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers gegenüber. Diese Veröffentlichungsform ist im Vergleich zu § 328 HGB, der sich mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen befasst, anders geartet:

§ 328 HGB regelt in Absatz 1 die verpflichtende Publizität und sieht grundsätzlich die vollständige Veröffentlichung des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses und die Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts des Bestätigungsvermerks vor. Demgegenüber wird bei der freiwilligen Publizität in Absatz 2 der Vorschrift geregelt, dass bei nicht vollständiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses eine vollständige Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes nach Satz 2 nicht zulässig ist. Satz 3 regelt dort, dass im Falle einer Prüfung durch einen Abschlussprüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften lediglich anzugeben ist, ob der Abschlussprüfer den in gesetzlicher Form erstellten

Jahresabschluss oder Konzernabschluss bestätigt hat oder ob er die Bestätigung eingeschränkt oder versagt hat.

Da es sich im Rahmen der Regelung von § 15 EEG-E ebenfalls um eine freiwillige Angabe (Veröffentlichung) handelt, sollte bei der Angabe der bloßen Differenzkosten ohne der Darstellung der Berechnungsgrundlage (Prüfungsgrundlage) nur lediglich der Hinweis gestattet werden, dass der Abschlussprüfer die Differenzkosten geprüft und bescheinigt hat oder ob er die Bescheinigung eingeschränkt oder versagt hat. Es geht bei der Vorschrift des § 15 EEG-E um die Transparenz der Rechenschaftslegung des betreffenden Unternehmens und seine Verantwortung. Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass der Prüfer und nicht das Unternehmen selbst die Verantwortung für die Richtigkeit der Angabe der Differenzkosten trägt. Wir hoffen, dass unseren Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprochen wird und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

gez. RA Peter Maxl
(Geschäftsführer)

gez. Ass. Eva Wollburg
(Referatsleiterin Berufspolitik)